



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
21. Oktober 2019

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Erster Ausschuss

Tagesordnungspunkt 98 r)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Ägypten, Angola, Brasilien, Irland, Malawi, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Philippinen, Samoa, Südafrika und Thailand: Resolutionsentwurf

Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946, [71/54](#) vom 5. Dezember 2016, [72/39](#) vom 4. Dezember 2017 und [73/70](#) vom 5. Dezember 2018,

Kenntnis nehmend vom einundzwanzigsten Jahrestag der Gründung der Koalition für eine neue Agenda und der am 9. Juni 1998 in Dublin verabschiedeten gemeinsamen Erklärung, in der eine neue Abrüstungsagenda dargelegt wurde,¹

unter Hinweis auf die am 24. September 2018 auf dem Nelson-Mandela-Friedensgipfel verabschiedete politische Erklärung², in der sie an den nachdrücklichen Aufruf Nelson Mandelas zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen erinnerte, und unter Hervorhebung der Verpflichtungen zur Erreichung dieses Ziels,

unter Begrüßung der Abrüstungsagenda des Generalsekretärs *Securing Our Common Future: An Agenda for Disarmament* (Unsere gemeinsame Zukunft sichern: Eine Agenda für die Abrüstung) und des dazugehörigen Umsetzungsplans,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Gefahr, die Kernwaffen für die Menschheit darstellen, was bei allen Beratungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ein Gesichtspunkt sein sollte,

darauf hinweisend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum

¹ [A/53/138](#), Anlage.

² Resolution 73/1.



Ausdruck brachte und ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen³,

mit Befriedigung feststellend, dass die internationale Gemeinschaft seit 2010 erneuerte Aufmerksamkeit für die mit Kernwaffen verbundenen katastrophalen humanitären Folgen und Risiken geschaffen hat und dass es ein zunehmendes Bewusstsein dafür gibt, dass diese Bedenken der Notwendigkeit für nukleare Abrüstung und der Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zugrunde liegen sollten, sowie mit Befriedigung feststellend, dass den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen in den multilateralen Abrüstungsforen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird,

unter Hinweis auf die Gespräche auf den am 4. und 5. März 2013 von Norwegen, am 13. und 14. Februar 2014 von Mexiko und am 8. und 9. Dezember 2014 von Österreich ausgerichteten Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen mit dem Ziel, die katastrophalen Folgen von Kernwaffendetonationen zu verstehen und sie stärker bewusst zu machen, was die Dringlichkeit der nuklearen Abrüstung noch deutlicher werden ließ,

unter Hervorhebung der zwingenden Beweise, einschließlich des auf den Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen vorgelegten Materials, die detailliert belegen, welche katastrophalen, weit über nationale Grenzen hinausreichenden und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁴ gefährdenden Folgen eine Kernwaffendetonation hätte, dass Staaten und internationale Organisationen nicht über die Kapazitäten zum Umgang mit diesen Folgen verfügen und dass das Risiko besteht, dass ein solches Ereignis eintreten und dass es insbesondere durch einen Unfall, einen Systemfehler oder durch menschliches Versagen ausgelöst werden könnte,

Kenntnis nehmend von den sehr unverhältnismäßigen und geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Belastung durch ionisierende Strahlung auf Frauen und Mädchen,

unter Begrüßung der Begehung und Förderung des 26. September als Internationaler Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

sowie unter Begrüßung des am 7. Juli 2017 verabschiedeten Vertrags über das Verbot von Kernwaffen, der gemäß Resolution 71/258 vom 23. Dezember 2016 von der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung ausgehandelt wurde⁵,

hervorhebend, wie wichtig Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

erneut erklärend, dass die Transparenz, die Verifizierbarkeit und die Unumkehrbarkeit die wichtigsten anwendbaren Grundsätze für die einander verstärkenden Prozesse der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 1995 angenommen wurden⁶, die Grundlage, auf der der Vertrag auf

³ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-up actions*.

⁴ Resolution 70/1.

⁵ [A/CONF.229/2017/8](#).

⁶ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und NPT/CONF.1995/32 (Part I)/Corr.2), Anhang.

unbestimmte Zeit verlängert wurde, die Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000⁷ und 2010⁸, und insbesondere die von den Kernwaffenstaaten eingegangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ eingegangenen Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

aner kennend, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist,

dar an erinnernd, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt, und unter Begrüßung der Konferenzen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, auch weiterhin echte Fortschritte bei der Stärkung aller bestehenden kernwaffenfreien Zonen zu erzielen, indem sie unter anderem die bestehenden Verträge und einschlägigen Protokolle ratifizieren und alle Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zurücknehmen oder ändern, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung solcher Zonen stehen,

unter Hinweis darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, die Erwartung bekräftigend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, solche Zonen in Gebieten zu schaffen, in denen sie derzeit nicht bestehen, insbesondere im Nahen Osten, in diesem Zusammenhang mit tiefer Enttäuschung feststellend, dass die auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 geschlossene Vereinbarung über praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten⁶ nicht erfüllt wurde, und enttäuscht darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Einigung in dieser Frage erzielt werden konnte,

⁷ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II), NPT/CONF.2000/28 (Part III) und NPT/CONF.2000/28 (Part IV)).

⁸ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I), NPT/CONF.2010/50 (Vol. II) und NPT/CONF.2010/50 (Vol. III)).

⁹ United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁰ Siehe Resolution 50/245 und [A/50/1027](#). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

in Anbetracht ihres Beschlusses 73/546 vom 22. Dezember 2018, in dem sie beschloss, den Generalsekretär zu beauftragen, eine Konferenz mit dem Ziel einzuberufen, einen Vertrag über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auszuarbeiten, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden,

zutiefst enttäuscht darüber, dass in der Abrüstungskonferenz, die in den letzten 23 Jahren nicht in der Lage war, ein Arbeitsprogramm zu vereinbaren und umzusetzen, Fortschritte auf dem Weg zur multilateralen nuklearen Abrüstung weiter ausgeblieben sind, und enttäuscht darüber, dass die Abrüstungskommission seit 1999 kein Sachergebnis über nukleare Abrüstung erzielt hat,

mit großem Bedauern darüber, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 kein Sachergebnis erzielt hat,

enttäuscht darüber, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 eine Gelegenheit verpasst hat, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu stärken, größere Fortschritte im Hinblick auf seine vollständige Durchführung und Universalität zu erzielen und die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen und vereinbarten Aktionen zu überwachen, und zutiefst besorgt über die Auswirkungen dieses Versäumnisses auf den Vertrag und das Gleichgewicht zwischen seinen drei Säulen,

mit ernster Besorgnis Kenntnis davon nehmend, dass es in den internationalen Beziehungen zunehmende Spannungen gibt und einige Staaten in ihren Sicherheitsdoktrinen den Kernwaffen verstärkte Bedeutung beimessen, sowie davon, dass umfangreiche Modernisierungsprogramme im Gange sind, was alles zur Schwächung des Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregimes beiträgt,

unter Hinweis auf die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 29. April bis 10. Mai 2019 in New York abgehalten wurde,

betonend, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der Überprüfungskonferenz im Jahr 2020 eine konstruktive Tagung abgehalten wird, die zu einem Sachergebnis führt, und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, diesbezüglich verstärkte Bemühungen zu unternehmen, sowie betonend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, sicherzustellen, dass die Überprüfungskonferenz 2020 zur Stärkung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zu Fortschritten im Hinblick auf seine vollständige Durchführung und Universalität beiträgt und in ihrem Rahmen die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen und vereinbarten Aktionen überwacht wird,

begrüßend, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika die im Rahmen des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen vereinbarten Reduzierungen der Kernwaffen abgeschlossen haben, gleichzeitig jedoch erneut betonend, dass die Überprüfungskonferenzen in den Jahren 2000 und 2010 beiden Staaten nahelegten, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden Staaten, diesen Vertrag zu verlängern und die Verhandlungen über eine Nachfolgevereinbarung so bald wie möglich abzuschließen,

unterstreichend, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig anerkennend, wie nützlich unilaterale, bilaterale und regionale Initiativen sind und wie wichtig die Einhaltung der Vorgaben dieser Initiativen ist,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

2. *verweist außerdem erneut* darauf, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen äußerte und dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen³;

3. *nimmt* das auf den Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen vorgelegte Material *zur Kenntnis* und fordert die Mitgliedstaaten auf, bei ihren einschlägigen Beschlüssen und Maßnahmen den humanitären Geboten, die der nuklearen Abrüstung und der Dringlichkeit der Erreichung dieses Ziels zugrunde liegen, den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

4. *verweist* auf die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der praktischen Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden¹¹, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben, erinnert daran, dass sich die Kernwaffenstaaten darauf verpflichtet haben, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beschleunigen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nachzukommen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, unter anderem durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

6. *fordert* alle Staaten, die Kernwaffen besitzen, *nachdrücklich auf*, die Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme auf verifizierbare und transparente Weise herabzusetzen, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen die hohe Alarmbereitschaft aufgehoben wird;

7. *legt* den Kernwaffenstaaten *nahe*, bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Rolle und Bedeutung in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken zu verringern;

8. *bittet* alle Staaten, die Mitglieder regionaler Bündnisse sind, denen Kernwaffenstaaten angehören, die Rolle der Kernwaffen in ihren kollektiven Sicherheitsdoktrinen bis zu ihrer vollständigen Beseitigung zu verringern;

9. *unterstreicht* die Feststellung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener

¹¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

10. *nimmt mit Besorgnis* die jüngsten politischen Erklärungen von Kernwaffenstaaten in Bezug auf die Modernisierung ihrer Kernwaffenprogramme *zur Kenntnis*, die ihre Zusagen zur nuklearen Abrüstung untergraben und das Risiko des Einsatzes von Kernwaffen und das Potenzial für ein neues Wettrüsten erhöhen;

11. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit früheren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten, und fordert alle Staaten auf, im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Erarbeitung rechtsverbindlicher Verifikationsregelungen zu unterstützen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Materials für militärische Programme auf verifizierbare Weise dauerhaft ausgeschlossen wird;

12. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶ verabschiedet wurde, die untrennbar mit der unbefristeten Verlängerung des Vertrags verbunden ist, und ist zutiefst enttäuscht und besorgt darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen kein Sachergebnis erzielt hat, insbesondere zum Prozess der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, wie in der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vorgesehen, die bis zu ihrer vollständigen Durchführung weiter gilt;

13. *fordert* die Miteinbringer der Resolution von 1995 über den Nahen Osten *mit Nachdruck auf*, ihr Möglichstes zu tun, um die baldige Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten zu gewährleisten, wie in der Resolution von 1995 vorgesehen, insbesondere indem sie die Abhaltung der Konferenz über die Schaffung einer solchen Zone unterstützen;

14. *betont* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und sieht der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 27. April bis 22. Mai 2020 in New York stattfinden wird, mit Interesse entgegen;

15. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

16. *wertet* den Dialog und die Gespräche mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere die in letzter Zeit abgehaltenen innerkoreanischen Gipfeltreffen, und das Gipfeltreffen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea, *als ermutigendes Zeichen*, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, ihre Zusagen einzuhalten, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und ihr Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-

Organisation¹² einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren, und *fordert* die Abrüstungskonferenz abermals nachdrücklich auf, unverzüglich die Sacharbeiten aufzunehmen, die die Agenda für nukleare Abrüstung voranbringen, insbesondere durch multilaterale Verhandlungen;

18. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *nachdrücklich auf*, ihre im Vertrag und auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusagen unverzüglich und vollständig zu erfüllen;

19. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *außerdem nachdrücklich auf*, die Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach Artikel VI mit Dringlichkeit voranzubringen, um das gute Ansehen des Vertrags und seines Überprüfungsprozesses sicherzustellen;

20. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, ihre qualitativen wie quantitativen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung auf eine Weise zu erfüllen, die allen Vertragsstaaten eine regelmäßige Fortschrittsüberwachung ermöglicht, unter anderem mittels eines detaillierten standardisierten Berichtsformats, und so nicht nur unter den Kernwaffenstaaten, sondern auch zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten das Vertrauen zu stärken und zur nuklearen Abrüstung beizutragen;

21. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, in ihre Berichte, die während des Überprüfungszyklus des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Vorbereitung auf die Konferenz im Jahr 2020 vorzulegen sind, konkrete und detaillierte Informationen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung aufzunehmen;

22. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *nahe*, die Messbarkeit der Erfüllung von Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung zu verbessern, unter anderem durch Instrumente wie einen Katalog von Fortschrittskriterien, Zeitrahmen und/oder ähnlichen Bezugswerten, um die objektive Bewertung der Fortschritte zu gewährleisten und zu erleichtern¹³;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich und in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der Resolution 1 (I) der Generalversammlung und des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur Aufzeigung, Erarbeitung, Aushandlung und Durchführung weiterer wirksamer rechtsverbindlicher Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung auch künftig zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass am 7. Juli 2017 der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen⁵ verabschiedet wurde;

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1677, Nr. 28986.

¹³ Siehe [NPT/CONF.2020/PC.I/WP.13](https://www.un.org/disarmament/npt/conf/2020/pc/1/wp/13).

25. *empfiehlt*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein der Zivilgesellschaft für die Risiken und die katastrophalen Auswirkungen einer jeden Detonation von Kernwaffen zu schärfen, so auch durch Aufklärung über Abrüstung;

26. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.
